

## 172.110.5

### Organisationsverordnung der Gesundheitsdirektion (OV GD)

(Änderung vom 2. April 2019)

*Die Gesundheitsdirektion verfügt:*

Die Organisationsverordnung der Gesundheitsdirektion vom 27. Oktober 2011 wird wie folgt geändert:

*Ersatz von Bezeichnungen*

Die Titlebenen (1. Teil usw.) werden durch Grossbuchstaben (A. usw.) ersetzt.

Verwaltungs-  
einheiten

§ 2. <sup>1</sup> Die Direktion gliedert sich in folgende Verwaltungseinheiten (Organigramm siehe Anhang 1):

lit. a unverändert.

b. Ämter:

1. Kantonsapotheke (KAZ),
2. Kantonale Heilmittelkontrolle (KHZ),
3. Kantonales Labor (KLZH),
4. Veterinäramt (VETA).

Abs. 2 unverändert.

Kantonale  
Spitäler und  
Kliniken

§ 3 a. Die Gesundheitsdirektion nimmt gegenüber folgenden selbstständigen Anstalten die Aufsicht und die Interessen des Kantons als Eigentümer wahr:

- a. Universitätsspital Zürich (USZ),
- b. Kantonsspital Winterthur (KSW),
- c. Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK),
- d. Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland (ipw).

Direktions-  
vorsteherin  
oder  
Direktions-  
vorsteher

§ 4. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Sie oder er führt als Direktunterstellte die Generalsekretärin oder den Generalsekretär sowie die Leiterinnen und Leiter der Ämter.

Stv. General-  
sekretärin  
oder  
Stv. General-  
sekretär

§ 6. Die Stellvertretende Generalsekretärin oder der Stellvertretende Generalsekretär unterstützt die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher bei der Führung der Ämter.

§ 7. <sup>1</sup> Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher, die Generalsekretärin oder der Generalsekretär, die Stellvertretende Generalsekretärin oder der Stellvertretende Generalsekretär, die Leiterinnen und Leiter der Geschäftsfelder, die oder der Personalbeauftragte, die oder der Kommunikationsbeauftragte sowie die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Projekte und Entwicklung bilden die Geschäftsleitung. Bei Bedarf können weitere Personen beigezogen werden. Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher hat den Vorsitz.

Geschäfts-  
leitung

Abs. 2 unverändert.

§ 8. Abs. 1 unverändert.

Kernauftrag

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 9. Die Geschäftsfelder, die Ämter und die administrativ angegliederten Einheiten erledigen Sonderaufträge der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers und der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs.

Sonderaufträge

§ 10. <sup>1</sup> Die Geschäftsfelder, die Ämter und die administrativ angegliederten Einheiten dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich Aufträge Dritter annehmen, sofern:

Aufträge Dritter

lit. a unverändert.

b. der Auftraggeber oder andere Dritte die dadurch entstehenden Kosten decken.

Abs. 2 unverändert.

§ 11. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie die Stellvertretende Generalsekretärin oder der Stellvertretende Generalsekretär sind ermächtigt, im Einvernehmen mit der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher in allen Geschäften zu handeln und Dokumente aller Art in ihrem oder seinem Namen zu unterzeichnen.

Vertretung im  
Zuständigkeits-  
bereich der  
Direktions-  
vorsteherin oder  
des Direktions-  
vorstehersa. Handeln in  
ihrem oder sei-  
nem Namen

§ 12. <sup>1</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär, die Stellvertretende Generalsekretärin oder der Stellvertretende Generalsekretär sowie die oder der Personalbeauftragte in Personalgeschäften sind ermächtigt, im Rahmen von Mitberichtsverfahren, Verfahren zur Einholung besonderer Stellungnahmen und Antragsbereinigungsverfahren im Sinne von §§ 39 und 40 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)<sup>1</sup> Dokumente in eigenem Namen zu unterzeichnen, sofern deren Inhalt nicht von erheblicher politischer Bedeutung ist.

b. Handeln im  
eigenen Namen

<sup>2</sup> Die Berechtigung kann im Rahmen von Regelungen im Sinne von § 15 Abs. 3 weiter delegiert werden.

Zuständigkeiten § 13. <sup>1</sup> Die Leiterinnen und Leiter der Geschäftsfelder, der Abteilungen und der Ämter sowie die oder der Personalbeauftragte bzw. bei deren Abwesenheit deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind zuständig für:

lit. a–e unverändert,

f. die Entbindung ihrer Mitarbeitenden vom Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB<sup>3</sup>.

Abs. 2 und Abs. 3 unverändert.

Unterschriftenberechtigung § 14. <sup>1</sup> Unter Vorbehalt der §§ 11 und 12 sind der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher unabhängig von der Zuständigkeit nach § 13 und der Ausgabenkompetenz nach Anhang 5 folgende Geschäfte zur Unterschrift vorzulegen:

a. Vorbehalt zugunsten der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers

lit. a–c unverändert,

d. Allgemeinverfügungen, Kreisschreiben und Weisungen von erheblicher politischer Bedeutung, unter Vorbehalt abweichender Zuständigkeitsregelungen des übergeordneten Rechts,

lit. e und f unverändert.

<sup>2</sup> Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher unterzeichnet in den Fällen gemäss lit. e zusammen mit der Leitung des Geschäftsfeldes, der Abteilung oder des Amtes. In den übrigen Fällen unterzeichnet sie bzw. er allein.

Abs. 3 unverändert.

b. Im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungseinheiten § 15. <sup>1</sup> Unter Vorbehalt von § 14 sind die Leiterinnen und Leiter der Geschäftsfelder, der Abteilungen und der Ämter sowie die oder der Personalbeauftragte bzw. bei deren Abwesenheit deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäfte unterschriftsberechtigt.

<sup>2</sup> Im Kantonsärztlichen und im Kantonszahnärztlichen Dienst, in der Abteilung Gesundheitsberufe und Bewilligungen (Kernaufgaben Bewilligungswesen und Aufsicht) sowie in den Ämtern erfolgt die Unterzeichnung in deren Namen. In den übrigen Fällen erfolgt die Unterzeichnung im Namen der Direktion.

<sup>3</sup> Die Leiterinnen und Leiter regeln die Unterschriftsberechtigung im Geschäftsfeld oder im Amt schriftlich.

Abs. 4 und 5 unverändert.

§ 16. <sup>1</sup> Die Leiterinnen und Leiter der Geschäftsfelder, der Abteilungen und der Ämter sowie die oder der Personalbeauftragte bzw. bei deren Abwesenheit deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter verfügen über die Ausgabenkompetenzen nach Anhang 5. Ausgabenkompetenz

<sup>2</sup> Die Leiterinnen und Leiter regeln die Ausgabenkompetenz im Geschäftsfeld oder im Amt schriftlich. Die Regelungen werden der Abteilung Controlling und Logistik der Direktion mitgeteilt.

Abs. 3 unverändert.

§ 18. Abs. 1 unverändert. Zuständigkeit

<sup>2</sup> Ohne ausdrückliche Delegation im Einzelfall äussern sich die Leiterinnen und Leiter der Verwaltungseinheiten sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der administrativ angegliederten Einheiten gegenüber den Medien zu reinen Fachfragen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die Delegation an Mitarbeitende der Verwaltungseinheit ist zulässig. Gleiches gilt für die Kantonszahnärztin oder den Kantonszahnarzt und das Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention (EBPI) der Universität Zürich.

Abs. 3 unverändert.

§ 19. Die Ämter und die administrativ angegliederten Einheiten stellen Medienmitteilungen und Einladungen zu Medienkonferenzen zu Sachverhalten nach § 18 Abs. 1 vorgängig der Kommunikationsabteilung der Direktion zur Prüfung zu. Diese leitet sie an die Kommunikationsabteilung des Regierungsrates zur zentralen Verbreitung weiter. Medienmitteilungen und -konferenzen

Gesundheitsdirektion  
Thomas Heiniger

---

## **172.110.5**

Organisationsverordnung der Gesundheitsdirektion

### *Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Mai 2019 in Kraft ([ABI 2019-04-18](#)).

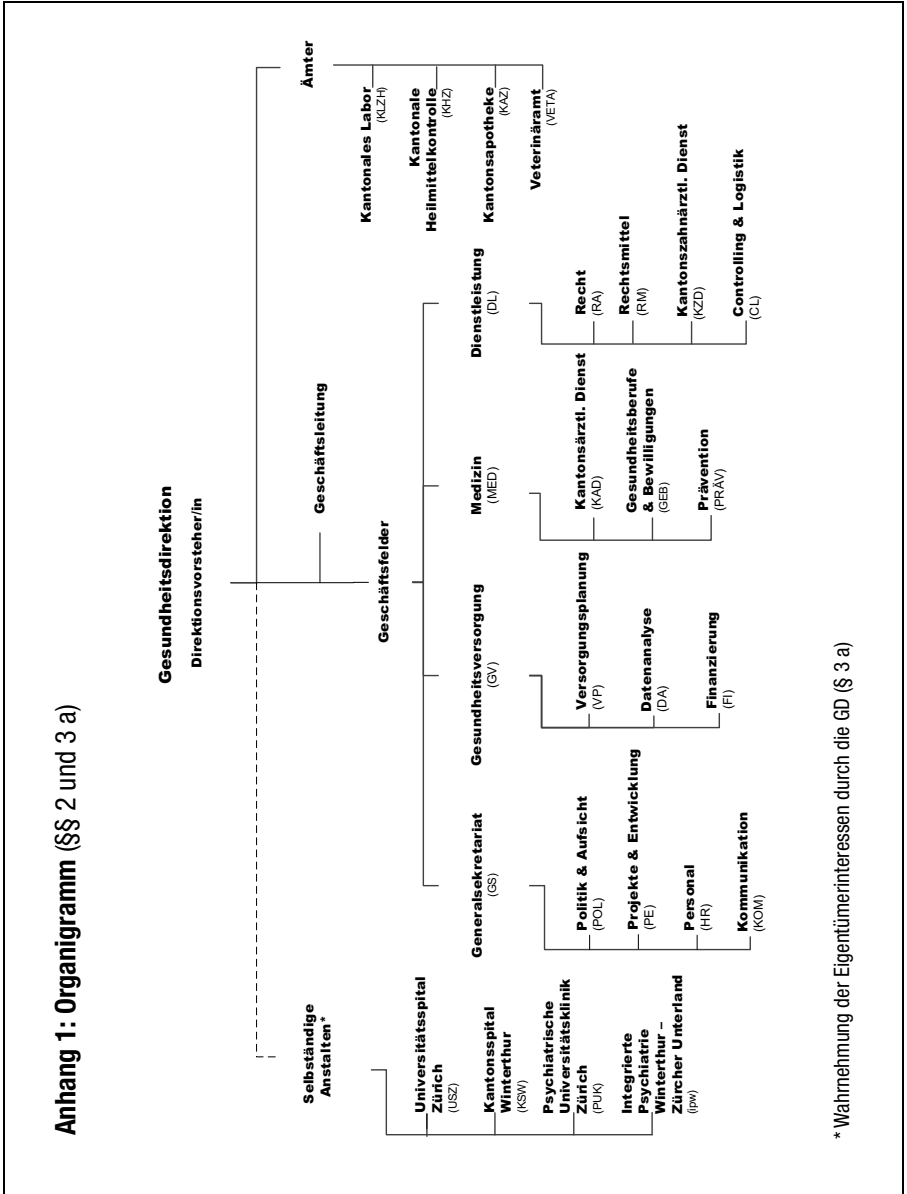
---

<sup>1</sup> [LS 172.11.](#)

<sup>2</sup> [LS 611.2.](#)

<sup>3</sup> [SR 311.0.](#)

<sup>4</sup> [SR 832.10.](#)



\* Wahrnehmung der Eigentümerinteressen durch die GD (§ 3 a)

**Anhang 2: Übersicht über die administrativ angegliederten Einheiten (Kommissionen des Regierungsrates und Konsultativorgane der Gesundheitsdirektion) (§ 3)**

<b>Kommissionen des Regierungsrates</b>	<b>Geschäftsfeld/Amt</b>
Tierschutzkommission	Veterinäramt
Tierversuchskommission	Veterinäramt
Schadenskommission	Veterinäramt
Kommission HIV und andere sexuell übertragbare Krankheiten	Medizin
Kantonale Ethikkommission	Generalsekretariat
<b>Konsultativorgane der Gesundheitsdirektion</b>	<b>Geschäftsfeld/Amt</b>
Prüfungskommission für Zahnprothetikerinnen und Zahnprothetiker	Dienstleistung
Betriebliche Kommission der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Berufe (BK MTTB)	Medizin
Pflegedienstkommission	Medizin
Kommission für die Koordination des Sanitätsdienstes in ausserordentlichen Lagen (KoSaL)	Medizin
Regionale Psychiatriekommission (RPK)	Gesundheitsversorgung
– RPK Nord	
– RPK Zürich	
– RPK Horgen-Affoltern	
– RPK Zürcher Oberland	

### Anhang 3: Kernauftrag der Geschäftsfelder und ihrer Untereinheiten (§ 8)

Verwaltungseinheit	Kernaufgaben
<b>1. Generalsekretariat</b>	
a. Politik und Aufsicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beratung und Unterstützung der Direktionsvorsteherin / des Direktionsvorstehers in fachlicher, politischer und administrativer Hinsicht</li> <li>– Allgemeine Aufsicht über verselbstständigte Anstalten</li> <li>– Parlamentarische Geschäfte</li> <li>– Geschäfte mit strategisch-politischer Bedeutung</li> <li>– Ansprechpartner für die Ethikkommission und deren Geschäftsstelle</li> </ul>
b. Projekte und Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Strategische Projekte</li> <li>– Unterstützung von Entwicklungen des Gesundheitswesens</li> <li>– Vernetzung</li> </ul>
c. Personal	<ul style="list-style-type: none"> <li>– HR-seitige Zuständigkeit für das GD-interne Personal</li> <li>– Umsetzung gesamtkantonale HR-Strategie</li> <li>– Einheitlicher Vollzug der personalrechtlichen Bestimmungen</li> <li>– Personalrechtliche Beratung und Unterstützung der Ämter Personaladministration/ Personalcontrolling/ Case Management</li> </ul>
d. Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Interne und externe Kommunikation</li> <li>– Unterstützung und Beratung im Bereich Kommunikation</li> <li>– Konzeption und Betreuung des Intranet- und Internetauftritts</li> </ul>



**Verwaltungseinheit****Kernaufgaben****2. Gesundheitsversorgung**

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| a. Versorgungsplanung | <ul style="list-style-type: none"><li>– Spitalplanung</li><li>– Ambulante Planung</li><li>– Leistungscontrolling</li><li>– Qualitätsentwicklung</li><li>– Qualitätscontrolling</li><li>– Versorgungsanalyse und -entwicklung</li><li>– Optimierung Schnitt- und Nahtstellen</li><li>– Weiterentwicklung Leistungsgruppen insbesondere SPLG</li><li>– Rettungswesen</li></ul>  |
| b. Datenanalyse       | <ul style="list-style-type: none"><li>– Datenerhebung und Datenmanagement</li><li>– Bedarfsprognosen</li><li>– Datenanalysen und Kostenvergleiche</li><li>– Berichterstattung und Publikationen</li><li>– SPLG-Grouper</li></ul>  |
| c. Finanzierung       | <ul style="list-style-type: none"><li>– Kredite</li><li>– Abrechnung und Kontrolle Kantonsanteil der stationären IV- und KVG-Leistungen</li><li>– Abrechnung von Subventionen und weiteren Staatsbeiträgen</li><li>– Eigentümerbeiträge</li><li>– Wirtschaftlichkeitsvergleiche</li><li>– Tarifwesen</li><li>– Festlegung Kantonsanteil (Art. 49 a KVG<sup>4</sup>)</li><li>– Prämienwesen KVG</li><li>– Langzeitpflege</li></ul> |

<b>Verwaltungseinheit</b>	<b>Kernaufgaben</b>
<b>3. Medizin</b>	
a. Kantonsärztlicher Dienst	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Übertragbare Krankheiten inkl. Impfwesen</li> <li>– Besondere und ausserordentliche Lagen</li> </ul>
b. Gesundheitsberufe und Bewilligungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bewilligungswesen Personen/ Institutionen</li> <li>– Aufsicht Medizinalpersonen</li> <li>– Sicherung beruflicher Nachwuchs</li> </ul>
c. Prävention	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Prävention und Gesundheitsförderung (delegiert an EBPI)</li> </ul>
<b>4. Dienstleistung</b>	
a. Recht	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechtsetzung</li> <li>– Rechtsberatung</li> <li>– Vertretung der Direktion in Rechtsmittelverfahren</li> <li>– Befreiung der Medizinalpersonen vom Berufsgeheimnis</li> <li>– Prämienverbilligung</li> <li>– Befreiung vom OKP-Versicherungsobligatorium</li> </ul>
b. Rechtsmittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwaltungsinterne Rechtspflege</li> </ul>
c. Kantonszahnärztlicher Dienst	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bewilligungswesen Personen/ Institutionen</li> <li>– Aufsicht Medizinalpersonen</li> <li>– Aufsicht Schulzahnpflege</li> </ul>
d. Controlling und Logistik	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Budget und Finanzplanung</li> <li>– Geschäftsbericht</li> <li>– Projektmanagement und -controlling</li> <li>– Eigentümercontrolling der Beteiligungen</li> <li>– Rechnungswesen</li> <li>– Rechnungs- und Kodierrevision</li> <li>– Registratur</li> <li>– Informatik</li> </ul>

**Anhang 4: Kernauftrag der Ämter (§ 8)**

<b>Amt</b>	<b>Kernaufgaben</b>
1. Kantonsapotheke	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Arzneimittelversorgung: Beschaffung, Lagerung und Verkauf/Abgabe von pharmazeutischen Produkten</li> <li>– Arzneimittelherstellung (sterile und nichtsterile Arzneiformen)</li> <li>– Klinische Studien</li> <li>– Vorhalteleistungen (Notfalleistungen)</li> <li>– Pharmazeutische Fachberatung und Wissensvermittlung</li> </ul>
2. Kantonale Heilmittelkontrolle	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kontrolle der Heilmittelherstellung, des Heilmittelgrosshandels und der Heilmittelabgabe</li> <li>– Marktüberwachung von Heilmitteln</li> <li>– Erteilen verschiedener Bewilligungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Detailhandelsbewilligungen</li> <li>– Versandhandelsbewilligungen für öffentliche Apotheken</li> <li>– Kantonale Herstellungsbewilligungen</li> <li>– Berufsausübungsbewilligungen</li> <li>– Betäubungsmittelbewilligungen</li> <li>– Bewilligungen zur Lagerung von Blut und Blutprodukten</li> </ul> </li> </ul>
3. Kantonales Labor	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung: Chemische, mikrobiologische und physikalische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, Betriebskontrollen in den der Lebensmittelgesetzgebung unterstellten Betrieben</li> <li>– Vollzug der Chemikaliengesetzgebung: Sicherheit von Chemikalien durch Betriebs- und Marktkontrollen</li> <li>– Kontrolle des Badewassers in Oberflächengewässern</li> <li>– Umsetzung des Werbeverbots für Suchtmittel</li> </ul>

<b>Amt</b>	<b>Kernaufgaben</b>
4. Veterinäramt	<ul style="list-style-type: none"><li>– Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen oder anderen übertragbaren Krankheiten</li><li>– Tierschutz und Wahrnehmung der Parteirechte in Strafverfahren</li><li>– Öffentliche Sicherheit bei der Haltung von Hunden und Information der Bevölkerung im Umgang mit Hunden</li><li>– Lebensmittelsicherheit bei der tierischen Primärproduktion sowie beim Schlachten und Zerlegen</li><li>– Heilmittel und Medizinalberufe, soweit sie Tiere und Tätigkeiten mit Tieren betreffen</li><li>– Findeltiermeldestelle</li></ul> <hr/>

**Anhang 5: Ausgabenkompetenzen (§ 16)**

1. Die Leitungen der Geschäftsfelder, der Abteilungen und der Ämter sowie die oder der Personalbeauftragte bzw. bei deren Abwesenheit deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter verfügen im Rahmen des Budgets über folgende Ausgabenkompetenzen:

<b>Art der Ausgabe</b>	<b>Betrag</b>
a. neue oder gebundene einmalig	bis Fr. 250 000
b. neue oder gebundene wiederkehrende Ausgaben	bis Fr. 50 000 pro Jahr
c. gebundene wiederkehrende Ausgaben, sofern sie zulasten eines der in Anhang 1 FCV <sup>2</sup> aufgeführten Konten des kantonalen Kontenplans zu verbuchen sind	unbegrenzt
d. gebundene einmalige oder wiederkehrende Ausgaben, sofern sie aufgrund einer der in Anhang 2 FCV <sup>2</sup> aufgeführten Bestimmungen bewilligt werden	unbegrenzt
e. Ausgaben, deren Höhe sich aus einem Vertrag exakt ergibt	unbegrenzt

2. Die Leiterin oder der Leiter des Geschäftsfeldes Gesundheitsversorgung bzw. bei deren Abwesenheit deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter verfügen im Rahmen des Budgets über folgende Ausgabenkompetenz:

<b>Art der Ausgabe</b>	<b>Betrag</b>
Neue oder gebundene einmalige Ausgaben für Investitionsvorhaben sowie für Investitionsbeiträge an staatsbeitragsberechtigte Betriebe zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppen Nrn. 6300 und 6400	bis Fr. 1 000 000